



POLIZEI
Hamburg

W/HR 23
N/HR 252-0
W/HR G
W/HR G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Aufgrund
Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel
Mangement des öffentlichen Raumes -
W/M -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum 02.03.2022
Aktenzeichen **037/8V/0142211/2022**
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Eilbeker Weg (Höhe Haus-Nr.216) Aufhebung einer bestehenden Regelung

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- im Eilbeker Weg, zwischen Eisenbahnbrücke und Brauhausstraße/Mühlenstraße, die Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht für die östliche Fahrtrichtung an.

Die Maßnahme erfordert

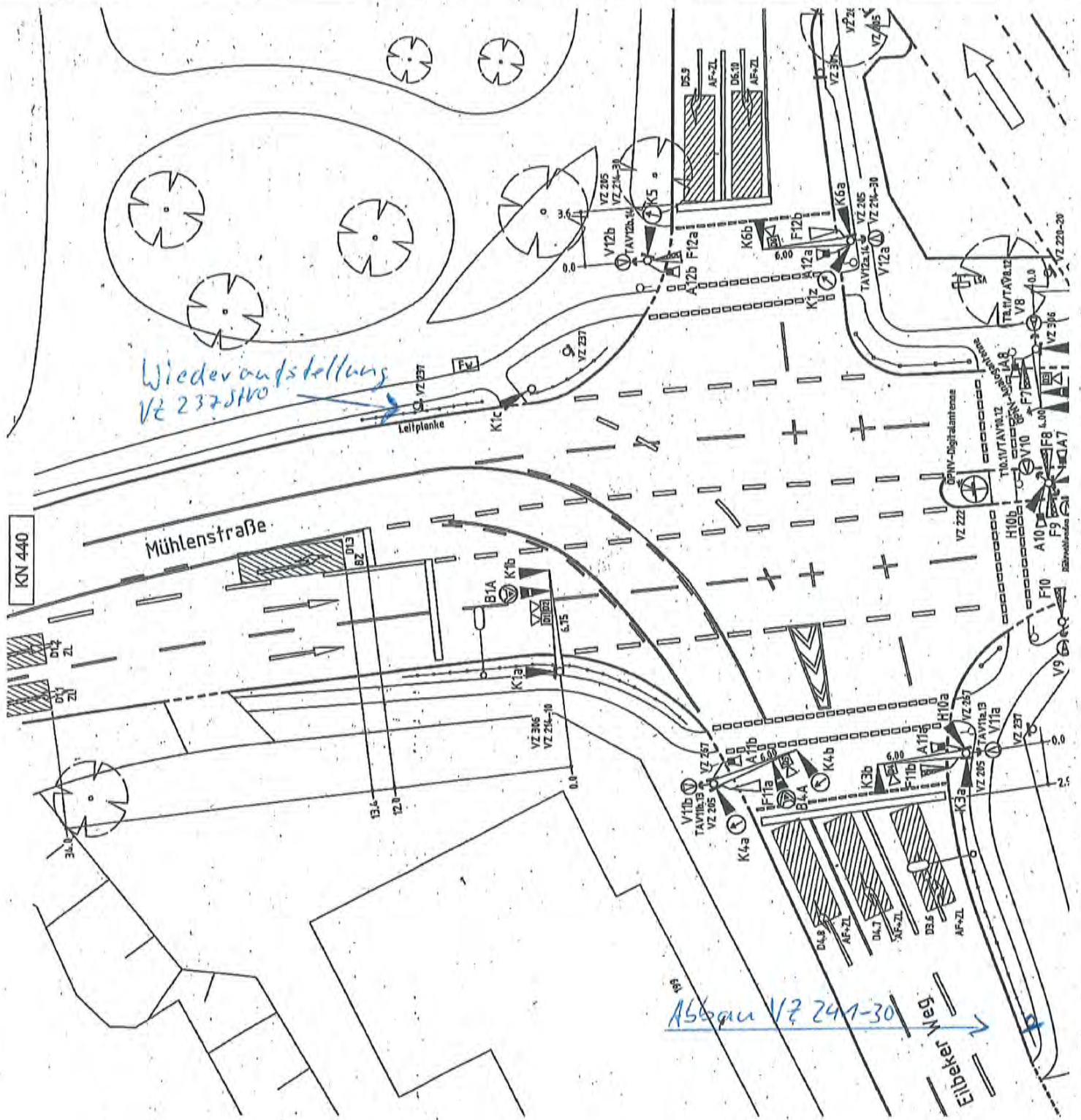
- Den Abbau eines VZ-Trägers mit Zeichen 241-30 StVO (getrennter Geh- und Radweg) im Eilbeker Weg, in Höhe der Haus-Nr.216 (gem. beigefügter Skizze)
- das Aufstellen eines VZ-Trägers mit einem VZ 237 StVO (Radweg) in der Mühlenstraße hinter der Radwegaufleitung gemäß beigefügter Skizze

Begründung:

Dadurch, dass im Knoten -18128- (Brauhausstraße/Königsreihe/Mühlenstraße/Eilbeker Weg) die Räumzeiten für Radfahrer berücksichtigt wurden, ist es nicht mehr erforderlich, dass die Radfahrer kurz vor der Lichtzeichenanlage auf den Radweg aufgeleitet werden und an 2 Signalanlagen statt an einer warten müssen, um weiter in Richtung Norden fahren zu können. Mit der Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht können die Radfahrer direkt aus dem Linksabbieger im Eilbeker Weg in Richtung Norden auf den dortigen Radweg abbiegen.

Es wird um die Zusendung eines Erledigungsvermerks gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.



Anlage zum Az. 037/8V/142211/2022



POLIZEI
Hamburg

WIHR 23
WIHR 232-D
WIHR G
WIRV G

PK372-StVB, Postfach 80 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Datum 03.03.2022
Aktenzeichen 037/8V/0144115/2022
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Schatzmeisterstraße ggü. 34
Aufstellung des VZ 283-10

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 – Straßenverkehrsbehörde - in der Schatzmeisterstraße ggü. Hausnummer 34 das Aufstellen des VZ 283-10 an.



Begründung:

Durch das Parken an den jeweiligen rechten Fahrbahnrandern im unmittelbaren Bereich zur Einmündung Jüthornstraße kommt es - insbesondere zu den verkehrsstarken Zeiten - zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen für Kraftfahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger. Der Einmündungsbereich wird häufig von Fahrzeugen, die von der Jüthornstraße in die Ernst-Albers-Straße abbiegen wollen blockiert.

Dieses Schriftstück ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischen Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

Um die Übersendung des Erledigungsvermerks wird gebeten.



POLIZEI
Hamburg

WIKR 23
WIKR 23-0
WIKR G
WIKR G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-SIVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Datum 03.03.2022

Aktenzeichen 037/8V/0143951/2022

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Ernst-Albers-Straße 2 und ggü. Aufstellung des VZ 283-10 und Auftragen einer Grenzmarkierung

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 – Straßenverkehrsbehörde - in der Ernst-Albers-Straße folgendes an:

1. Das Auftragen einer Grenzmarkierung auf die Fahrbahn ab Einmündung Jüthornstraße bis zur Einfahrt Grundstück Ernst-Albers-Straße 2
2. das Aufstellen des VZ 283-10 in der Ernst-Albers-Straße gegenüber 2



Begründung:

Durch das Parken am rechten an den jeweiligen rechten Fahrbahnrandern im unmittelbaren Bereich zur Einmündung Jüthornstraße kommt es - insbesondere zu den verkehrstarken Zeiten - zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen für Kraftfahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger. Der Einmündungsbereich wird häufig von Fahrzeugen, die von der Jüthornstraße in die Ernst-Albers-Straße abbiegen wollen blockiert.

Dieses Schriftstück ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischen Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

Um die Übersendung des Erledigungsvermerks wird gebeten.



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
N/MR 232-0
W/MR G
W/IRV G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes -
W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Aufgrund
Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Datum 02.03.2022
Aktenzeichen 037/8V/0142370/2022

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Eilbeker Weg (Höhe Haus-Nr.199)

Rücknahme einer bestehenden Regelung

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- im Eilbeker Weg, auf dem Teilstück zwischen der Mühlenstraße und der Eisenbahnbrücke, die Aufhebung der sogenannten „Service-Lösung“, die das Befahren des Gehweges mit dem Fahrrad erlaubt, für die westliche Fahrtrichtung an.

Die Maßnahme erfordert

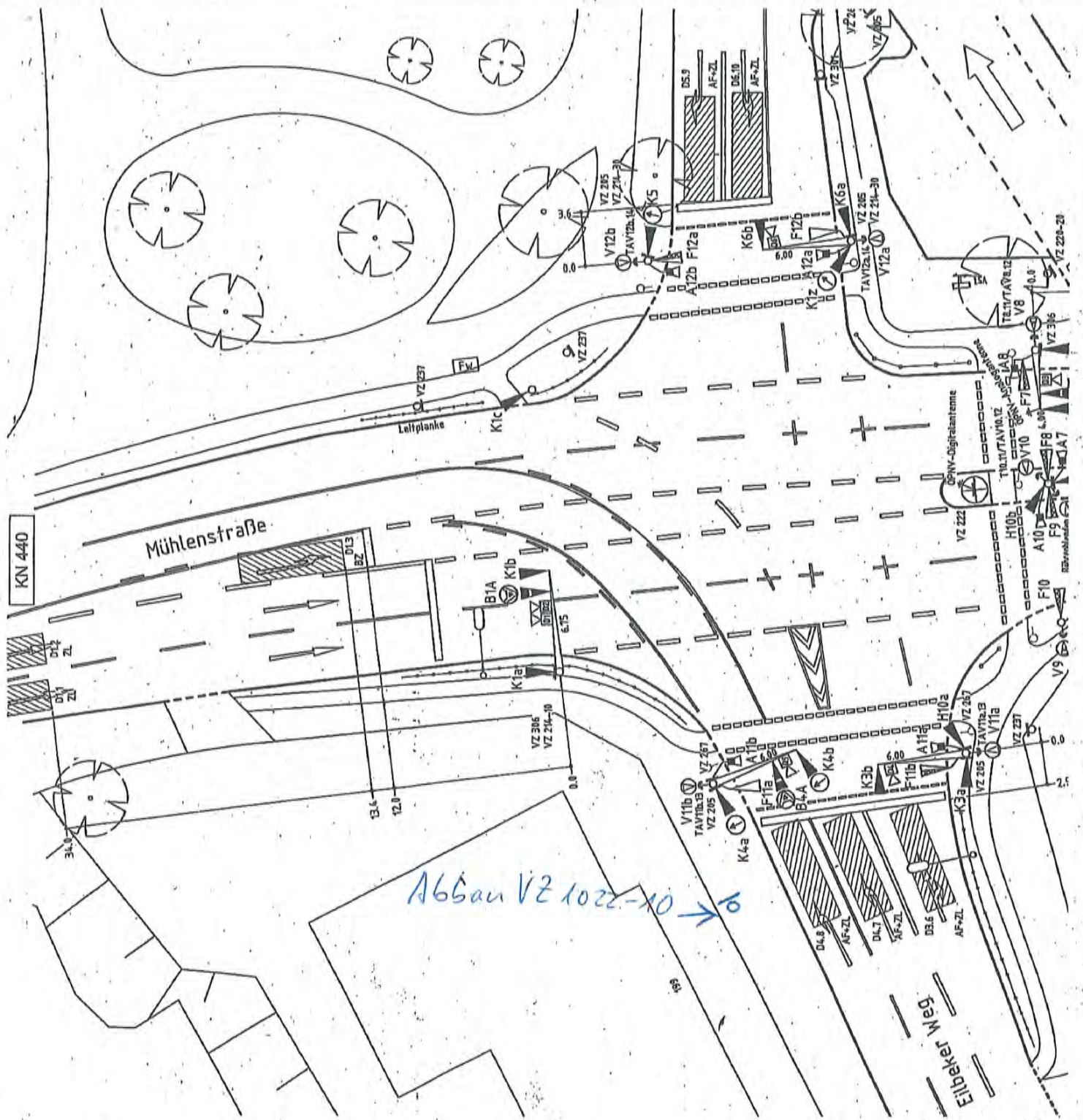
- Den Abbau eines VZ-Trägers mit Zeichen 1022-10 StVO (Radfahrer frei) im Eilbeker Weg, in Höhe der Haus-Nr.199 (gem. beigefügter Skizze).

Begründung:

Das PK 372 hat die angeordnete, „Servicelösung“ (Radfahrer frei auf Gehwegen) erneut überprüft und festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Es wird um die Zusendung eines Erledigungsvermerks gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.



Anlage zum Az: 03718V/142370/2022

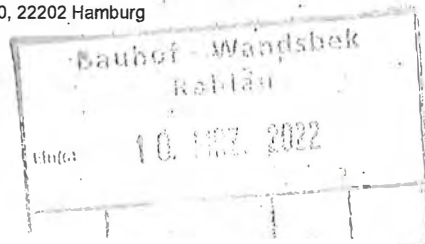


POLIZEI
Hamburg

W1112 ZS
W1112 232-0
W1112 G
WIRVB

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
W / MR G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg



Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum 01.03.2022

Aktenzeichen 031/8V/0141244/2022

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Hirschgraben 31 und 50

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Hirschgraben 31 und 50

folgendes an:

Wegordnung einer Tempo-30-Zonenbeschilderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau zweier VZ 274.1-40 (Beginn und Ende einer 30-Zone, doppelseitig) an folgenden Standorten:

1. Hirschgraben 31
2. Hirschgraben 50

3 Begründung

Im Rahmen der bezirklichen Straßenplanung für die Veloroute 7 wurde durch das PK 31/ StVB (AO v. 19.08.2020) für die Hasselbrookstraße eine Tempo-30-Zonenbeschilderung angeordnet, die in der 9. KW 2022 bereits umgesetzt wurde.

Hierdurch wurden neue Tempo-30-Zonenbeschilderungen in der Hasselbrookstraße an den Knoten Landwehr und Ritterstraße aufgestellt. Dadurch sind die VZ 274.1-40 an den o. a. Standorten im Hirschgraben entbehrlich. Da durch die Alt-Beschilderung in Fahrtrichtung Hasselbrookstraße fälschlicherweise das Ende der 30-Zone angezeigt wird, besteht dringender Handlungsbedarf. Aus Gründen der Verkehrssicherheit muss diese Anordnung schnellstmöglich umgesetzt werden!

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

0141244/2022

Hasselbrookstraße

31

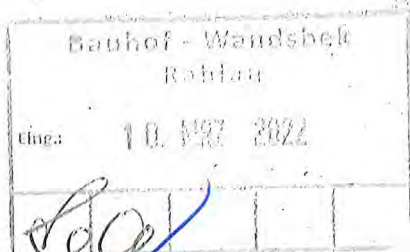


Abbau der Altbeschilderung
VZ 274.1-40

Gefertigt von POK

02.03.22

PTV, HERE, AND, © M



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23

W/MR 232-D

W/MR G

WTRV G

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK312-StVB

Oberaltenallee 42

22081 Hamburg

Bezirksamt

W / MR G

Am Alten Posthaus 2

22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum 01.03.2022

Aktenzeichen 031/8V/0138956/2022

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Hasselbrookstraße 61

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Hasselbrookstraße 61

folgendes an:

Wegordnung einer Tempo-30-Streckenbeschilderung wegen Tempo-30-Zonenbeschilderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau zweier Tafeln mit VZ 136-10 (Achtung Fußgänger) + ZZ 1012-50 (Schule) + VZ 274-30 (Tempo 30) + ZZ 1001-30 (auf 200m) + ZZ 1042-31 (werktags 6-22h) an den Standorten:
 1. Hasselbrookstraße 61
 2. Hasselbrookstraße 60

3 Begründung

Mit Anordnung vom 11.08.2015 (+ ÄnderungsAO v. 08.01.2016) wurde durch das PK 31/ StVB aufgrund des Haupteingangs der Schule in der Hasselbrookstraße 61 und einer Beschlussempfehlung der Bezirksversammlung Wandsbek eine Tempo-30-Streckenbeschilderung am o. a. Ort angeordnet. Die Beschilderung in Form einer Trägertafel war zudem ein von Amt A3 freigegebener Erprobungsversuch.

Mit der bezirklichen Straßenplanung für die Veloroute 7 wurde durch das PK 31/ StVB (AO v. 19.08.2020) für die Hasselbrookstraße eine Tempo-30-Zonenbeschilderung angeordnet, die bereits umgesetzt wurde.

Um diese unnötige Doppelbeschilderung (Tempo 30-Zone und 30-Strecke) zu beseitigen, ist die Streckenbeschilderung abzubauen.

Diese Anordnung wurde zuvor telefonisch mit W/MR 21-01

abgestimmt.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

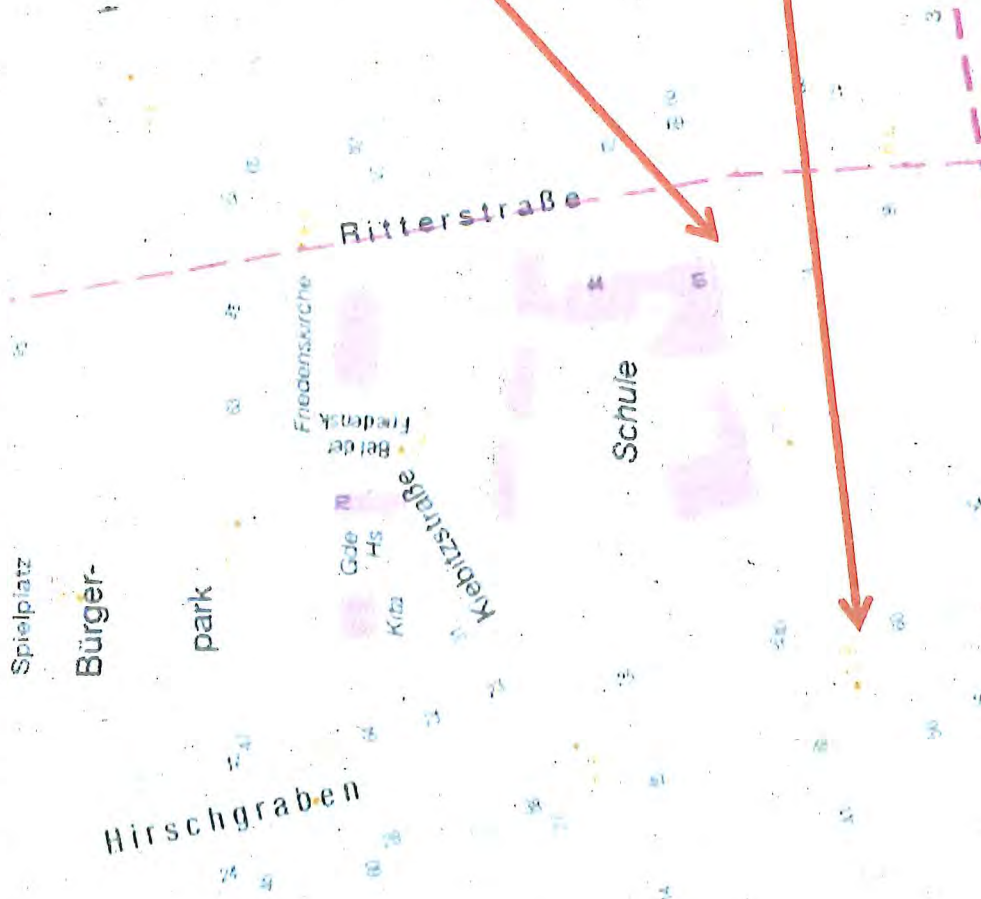
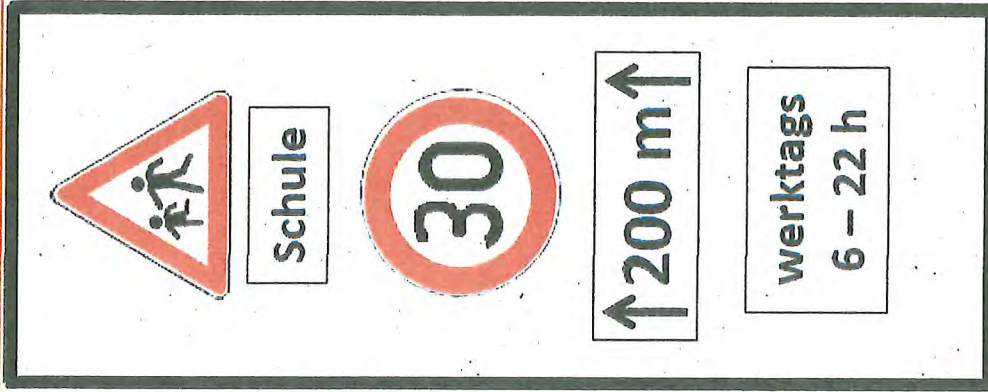
5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

VZ-Plan zu AO v. 01.03.22, Az.: 031/8V/138956/2022

Abbau der Trägertafeln



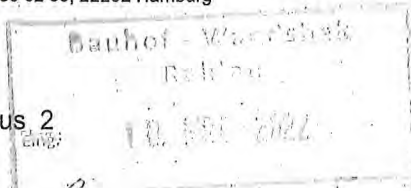


POLIZEI
Hamburg

W/112 2J
W/112 232-0
W/112-6
W/112-6

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
W / MR G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg



Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum 01.03.2022
Aktenzeichen 031/8V/0139197/2022

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Conventstraße 23

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Conventstraße 23

folgendes an:

Wegordnung einer Tempo-30-Zonenbeschilderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau eines VZ 274.1-40 (Beginn und Ende einer 30-Zone, doppelseitig)

3 Begründung

Mit Anordnung vom 19.08.2020 wurde durch das PK 31/ StVB im Rahmen der bezirklichen Veloroutenplanung (Veloroute 7) die gesamte Hasselbrookstraße als 30-Zone beschildert. Die 30-Zonen-Beschilderung ist im Februar 2022 nach Fertigstellung des Abschnitts zwischen Landwehr und Ritterstraße bereits umgesetzt worden. Da die Hasselbrookstraße bereits eine 30-Zone ist, muss das VZ 274.1-40 (Beginn und Ende einer 30-Zone, doppelseitig) schnellstmöglich abgebaut werden, da Fahrzeugführer in der Conventstraße in Fahrtrichtung Hasselbrookstraße fälschlicherweise das Ende der 30-Zone angezeigt bekommen. Die Fahrzeugführer gehen dann von Tempo 50 aus, was zu erheblichen Verkehrssicherheitsproblemen führen kann.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

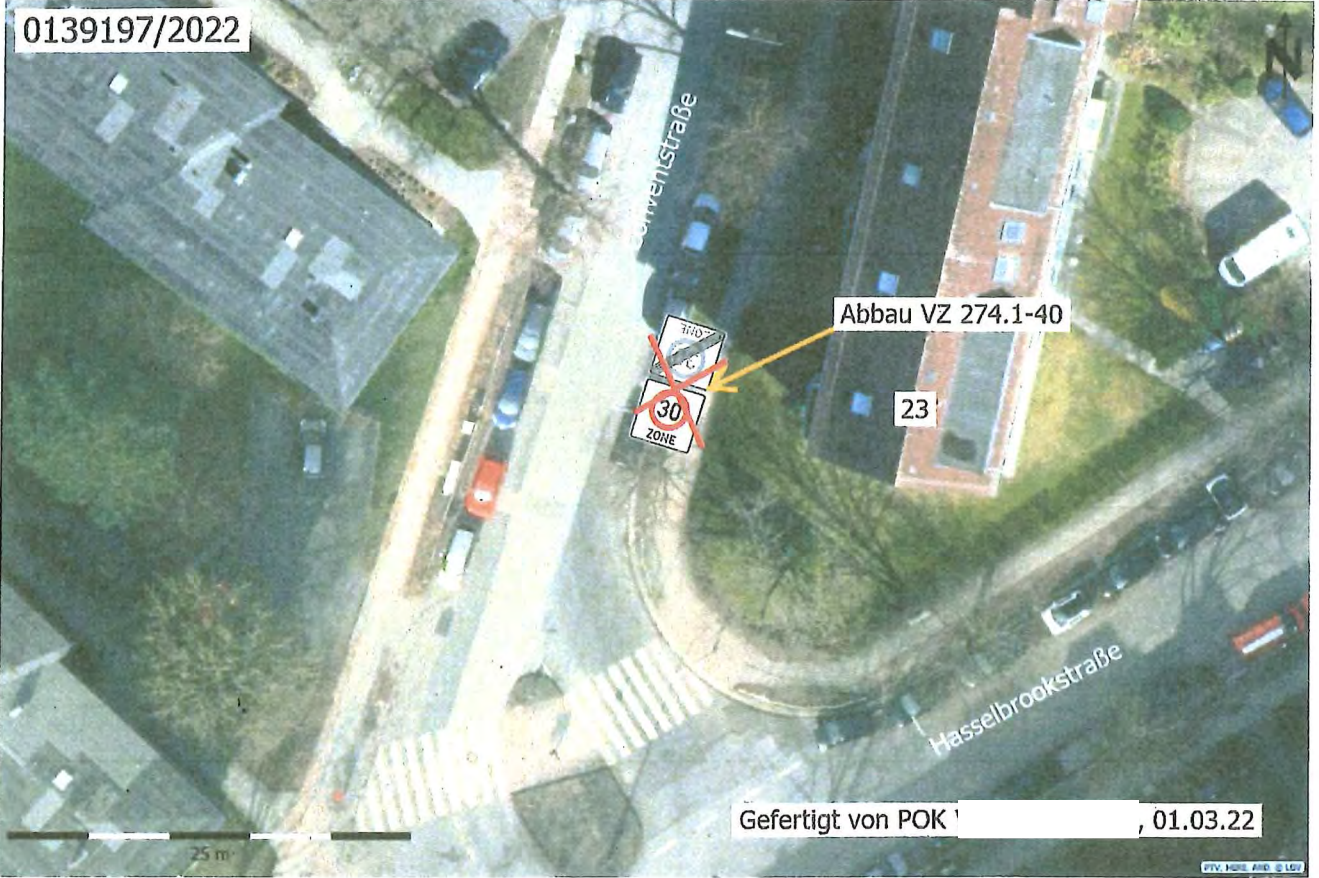
Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

0139197/2022



Abbau VZ 274.1-40

23

Hasselbrookstraße



Gefertigt von POK 1 , 01.03.22

25 m

VTV HOHL AND S LO

Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 23. FEB. 2022

Management des öffentlichen Raumes

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR G
W/MR G

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Datum 21.01.2022

Aktenzeichen 037/8V/0046557/2022

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Böhmestraße 4-8
Aufhebung einer Haltverbotstrecke

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Böhmestraße, vor den Hausnummern 4-8, die Aufhebung einer Haltverbotstrecke an.

Die Maßnahme erfordert:

- den Abbau eines VZ-Trägers mit den VZ 283-20 StVO (Haltverbot Ende) und dem Zusatzzeichen 1042-33 (Mo-Fr 7-16h) vor der Haus-Nr.4
- den Abbau eines VZ-Trägers mit dem VZ 283-10 StVO (Haltverbot Anfang) und dem Zusatzzeichen 1042-33 StVO vor der Haus-Nr.8

Begründung:

Die Haltverbotstrecke diente dazu die Durchfahrt zu ermöglichen, wenn der Schulbus vor der Grundschule St. Joseph hielt, um die Kinder aussteigen zu lassen.

Da die Haltestelle für den Schulbus in die Schädlerstraße verlegt wird, ist die Haltverbotstrecke nicht mehr erforderlich und kann somit rund um die Uhr dem ruhenden Verkehr zur Verfügung gestellt werden.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.



POLIZEI
Hamburg

W/HR 23
W/HR 232-0
W/HR G
WIRV6

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Datum 21.03.2022

Aktenzeichen 037/8V/0183611/2022

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

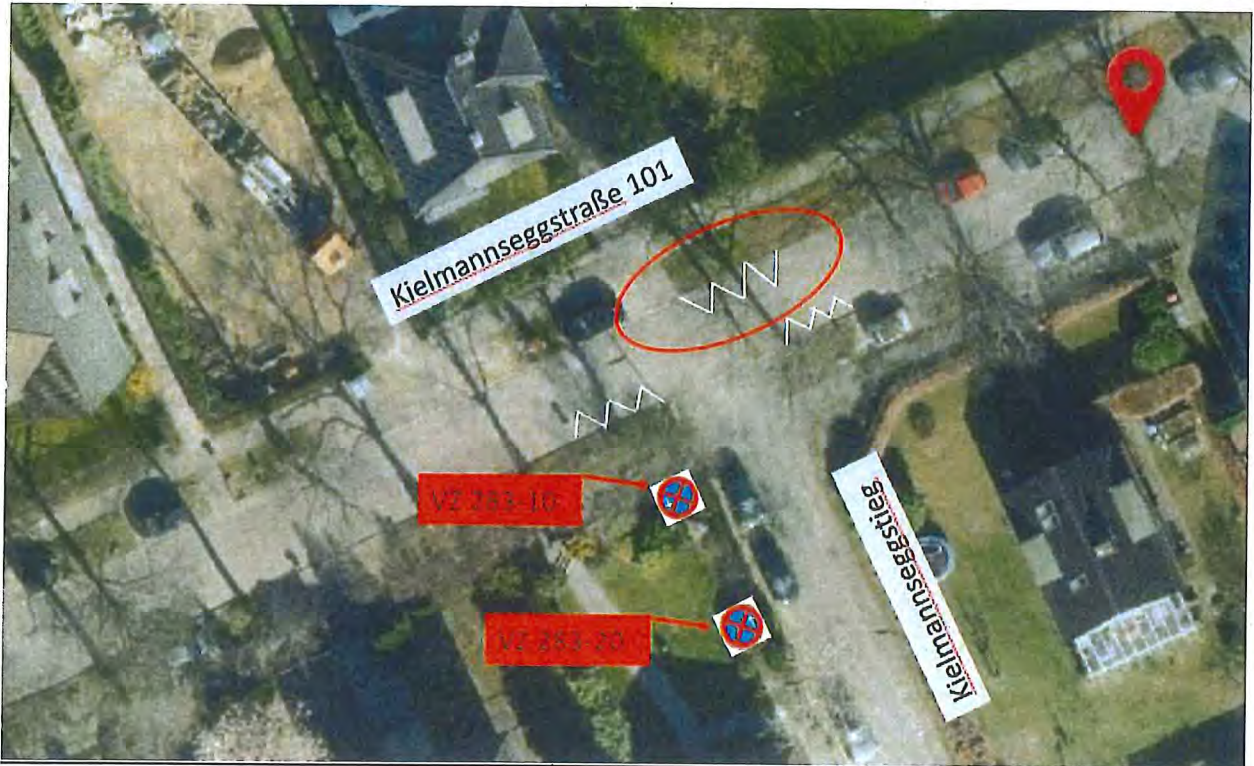
Kielmannseggstieg / Kielmannseggstraße

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 – Straßenverkehrsbehörde - in der Kielmannseggstraße / Kielmannseggstieg an beiden Einmündungen (Kielmannseggstraße ggü. 101 und Kielmannseggstraße ggü. 87 -89) das Auftragen von zusätzlichen Grenzmarkierungen an. Darüber hinaus wird das Aufstellen der VZ 283-10 und 283-20 mit VZ-Träger im Kielmannseggstieg gemäß beiliegender Skizzen angeordnet.

Kielmannseggstraße ggü. 87 - 89 / Kielmannseggstieg





Kielmannseggstraße ggü. 101 / Kielmannseggstieg

Begründung:

Die Zufahrt zum und aus dem Kielmannseggstieg wird durch Fahrzeuge, die ordnungsgemäß am Fahrbahnrand parken, insbesondere für größere Fahrzeuge (z.B. Stadtreinigung) erheblich erschwert bzw. blockiert. Die bisher angeordneten Grenzmarkierungen sind nicht ausreichend.

Dieses Schriftstück ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischen Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

Um die Übersendung des Erledigungsvermerks wird gebeten.